

Postsportverein Uelzen e. V.



Satzung

08.03.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Disziplinarmaßnahmen	5
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§ 10 Organe des Vereins	6
§ 11 Mitgliederversammlung	7
§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	7
§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern	8
§ 14 Vereinsrat	8
§ 15 Vorstand	9
§ 16 Ordnungen des Vereins	10
§ 17 Ausschüsse	10
§ 18 Abteilungen	11
§ 19 Protokollierung der Beschlüsse	11
§ 20 Wahlen	11
§ 21 Kassenprüfung	11
§ 22 Auflösung des Vereins	12
§ 23 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der im Mai 1934 in Uelzen gegründete Verein ist unter dem Namen Postsportverein Uelzen e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen (Register-Nr. 605) eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Uelzen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (künftig LSB genannt, Vereinsnummer 344650). Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich bindend die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des LSB und dessen Mitgliedsverbände an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Seine Aufgaben sind besonders

- Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel- und Turnübungen
- Sportangebote für alle Mitglieder
- Förderung der Jugendarbeit
- Förderung des Behindertensports
- Einsatz ausgebildeter Übungsleiter
- Organisation und Förderung des Wettkampfbetriebs

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Er setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung des Sports zu dienen. Er beachtet den Umweltschutz und ist bemüht, die von ihm angebotenen Sportarten umweltgerecht zu betreiben.

(4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich; Vereinsämter können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) ordentlichen Mitglieder
- (2) Ehrenmitglieder
- (3) fördernden Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein unterstützen will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Dabei sind die Termine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zum jeweiligen Quartalsende einzuhalten. Die Kündigung wird wirksam, sobald sie beim Verein eingegangen ist und von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied mit Eingangsvermerk abgezeichnet wurde. Bei Briefversand gilt der

Eingangsstempel des Briefversandunternehmens.

(2) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Zahlungsrückstand mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

c) wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschlussbescheid steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der der Betroffene einzuladen ist. Sie entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahme verhängt werden:

a) Verweis

b) angemessene Geldstrafe

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen Einspruchsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu der der Betroffene einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Bescheid endgültig.

§ 7 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie kann Zusatzbeiträge und Umlagen beschließen.

- (2) Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig; sie können jedoch auch vierteljährlich bezahlt werden. Sie werden im Lastschriftverfahren vierteljährlich im voraus abgebucht.

Auf Antrag können die Beiträge einzelner Mitglieder vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Die Abteilungen können zusätzlich mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungsbeiträge erheben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegensteht. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem LSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages,
- (2) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen mitzuwirken. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 10 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vereinsrat

3. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres durchzuführen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

Der Vorstand beschließt, oder

b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Rundschreiben und Aushang am Veranstaltungsbrett des Postsportvereins. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Außerdem ist in angemessener Frist vor der Versammlung in der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide die Einladung zu wiederholen.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

(2) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung

einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird, Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

- (3) Die Art der Abstimmung setzt der Versammlungsleiter fest. Es ist jedoch schriftlich abzustimmen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

- (5) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

- (6) Die Beschlüsse und der Ablauf der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vereinsrat

- (1) Dem Vereinsrat gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- c) Kassenprüfer
- d) Ehrenmitglieder

Dem Vereinsrat obliegt:

- a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- c) die Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes.

Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vereinsrat gilt § 12 Ziffer 7 entsprechend.

(2)Die Sitzungen des Vereinsrates sind von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich oder fernmündlich einzuberufen. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 15 Vorstand

(1)Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus:

- 1. Vorsitzende/r,
- 2. Vorsitzende/r,
- 3. Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/in,
- Geschäftsführer/in

- b) als Gesamtvorstand

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,

- 1. Sportwart/in,
- 2. Sportwart/in,
- Fahrzeugwart/in
- Kassenwart/in,
- Frauenwart/in,
- Pressewart/in,
- Jugendwart/in,
- Schriftführer/in,
- Ehrevorsitzende/r

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) die/der 1. Vorsitzende/r
- b) die/der 2. Vorsitzende/r
- c) die/der 3. Vorsitzende/r

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Geschäftsordnung regelt die Vertretung der/des 1. Vorsitzenden und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Richtlinien erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Vom Vorstand kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und können jederzeit das Wort ergreifen.

(7) Über die Einberufungen der Vorstandssitzungen sowie über die Protokollierung gilt § 19 entsprechend.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanz- und Beitragsordnung sowie eine Jugendordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen sind. Im Bedarfsfall können weitere Ordnungen beschlossen werden.

Die Ordnungen des Vereins sind nicht Teil dieser Satzung.

§ 17 Ausschüsse

(1) Für die besondere Betreuung der Jugendlichen im Verein ist ein Jugendausschuss gebildet. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom/von der Jugendwart/in einberufen und nach den Bestimmungen der Jugendordnung geleitet.

- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen und vom Vereinsrat bestätigt werden.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

Die Abteilungen werden durch den/die Abteilungsleiter/in oder dessen /deren Stellvertreter/in geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung sind 14 Tage vorzusehen. Der/die Abteilungsleiter/in ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

- (2) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

§ 19 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 20 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig, bei den Kassenprüfern ist nur dreimalige Wiederwahl zulässig.

§ 21 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von den drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Zwischenprüfungen sind zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) Der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

Von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Uelzen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke in den Sportvereinen zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. März 2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Köchlin

gez. Heitmann

gez. Munstermann

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzende